

Sächsisches Hochschulerneuerungsgesetz ¹

Vom 25. Juli 1991

Der Sächsische Landtag hat am 21. Juni 1991 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Achtzehnter Abschnitt. Übergangsbestimmungen

§ 149

Umwandlung des Grades „Doktor der Wissenschaften“ (Dr. sc.) in den Grad „doctor habilitatus“

(1) Inhaber des Grades „Doktor der Wissenschaften“ (Dr. sc.) können die Umwandlung ihres Grades in den Grad „doctor habilitatus“ beim Senat einer Hochschule beantragen, die den Grad „Doktor der Wissenschaften“ verleihen kann. Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen gemäß § 22 gegeben sind. Gegen die Ablehnung des Antrags durch den Senat der Hochschule kann beim Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Einspruch eingelegt werden. Dieser beruft eine unabhängige Gutachterkommission, die endgültig entscheidet.

(2) Der Grad „Doktor der Wissenschaften“ (Dr. sc.) kann, sofern er nicht umgewandelt wurde, weiterhin geführt werden. Er entspricht den Berufungsvoraussetzungen des § 50 Absatz 2 Nr. 3 dieses Gesetzes.

1 außer Kraft durch § 162 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691, 722); § 149 bleibt in Kraft

Änderungsvorschriften

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes

vom 31. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 401)

Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen

vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691)